Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł bezw. 0,25 Gmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskonto-gesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. V — Katowice, den 23. Juni 1928 — Nr. 46

Alte oder neue Konzessionen.

Ein jahrelanger Kampf hat endlich den Nachweis erbracht, dass die vor der Uebernahme Oberschlesiens durch die früheren Behörden erteilten Konzessionen gegenwärtig nicht entzogen werden können, da der Art. 4 der Genfer Konvention ausdrücklich sagt: „Werden Konzessionen oder Privilegien, oder nicht auf Verleihung beruhende subjektive Rechte durch Anwendung allgemeiner Gesetze oder anderer Bestimmungen aufgehoben oder beeinträchtigt, so ist der Staat, der die Gesetze abändert, oder diese Bestimmungen erlässt, zur vollen Entschädigung verpflichtet".

Schliesslich ist im Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes über das Spiritusmonopol vom 26. III. 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289) die Bestimmung getroffen, dass die vor dem Wechsel der Staatshoheit erworbenen Konzessionen gemäss Art. 4 der Genfer Konvention nicht entzogen werden können. Trotz dieser ausdrücklichen Vorschrift richtete man sich aber nicht danach. Durch eine völlig falsche Interpretation hat man es verstanden, diese Vorschrift zu umgehen, so dass sie heute ganz illusorisch ist. Unten führen wir dafür ein Beispiel an:

Eine Gesellschaft in Oberschlesien erhielt noch vor der Uebergabe Oberschlesiens, und zwar im Jahre 1885, eine Konzession zum Verkauf von alkoholischen Getränken, die also auf Grund der deutschen Gewerbeordnung erteilt wurde.

Da gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes Konzessionen nur natürlichen Personen verliehen werden können, so wurden in diesen Fällen die Konzessionen zwar den juristischen Personen als solchen verliehen, die Konzessionen lauteten aber auf eine natürliche Person, die dem Vorstand der juristischen Person angehörte.

Nach dem Tode oder dem Wechsel dieser Person des Vorstandes, auf die die Konzession lautete, ging diese auf ein anderes Mitglied des Vorstandes oder der Leitung über.

Im vorstehenden Falle wurde die im Jahre 1886 der Gesellschaft erteilte Konzession aus den genannten Gründen durch den Leiter, der in diesem Unternehmen 34 Jahre lang tätig war, ausgeübt. Nach seinem Tode, der vor der Uebernahme Oberschlesiens eintrat, hat der Finanzausschuss auf Antrag der Gesellschaft die Konzession auf den neuen Leiter umgeschrieben.

Es unterliegt hiernach nicht dem geringsten Zweifel, dass es sich hier nur um die namentliche Umschreibung einer alten Konzession aus dem Jahre 1886 handelt. Plötzlich erhielt aber die Gesellschaft bzw. deren Leiter ein Schriftstück betr. die Entziehung der Konzession, wobei man sich auf das Gesetz über das Spiritusmonopol berief, wonach die angeblich durchgeführten Untersuchungen den Beweis erbracht hatten, dass die Konzession in einer mit den geltenden Vorschriften im Widerspruch stehenden Weise ausgeübt werde, weswegen sie nicht das Vertrauen der Behörde geniesse. Gegen die Entscheidung des Finanzausschusses in Katowice legte der Leiter der Gesellschaft Berufung ein, die er damit begründete, dass dieser gegenüber eine Untersuchung, die den Nachweis erbracht hätte, dass sie die Konzession in einer den geltenden Vorschriften entgegenstehenden Weise ausgeübt habe, nicht durchgeführt sei. Die angefochtene Entscheidung führe einen derartigen Fall garnicht an. Gegebenenfalles müsste nachgewiesen werden, welche Uebertretungen in Frage kämen. Erst nach ihrer Feststellung könnte die Behauptung aufgestellt werden, dass die Konzession in einer den Vorschriften zuwider stehenden Weise ausgeübt werde. Hiernach entfalle auch der Einwand, dass der Leiter der Gesellschaft das Vertrauen der Behörde nicht geniesse. Dieser stehe nämlich seit 38 Jahren im Dienste der Gesellschaft und komme den geltenden Vorschriften in jeder Form nach.

Ueber seine Führung lege das Urteil der Gemeinde Zeugnis ab.

Im übrigen stellt sich die Angelegenheit, wie folgt, dar: Die gegenwärtige Konzession ist überhaupt keine neue, sondern eine auf Grund der schon am 6. März 1885 durch den Kreisausschuss in Katowice ausgestellte Konzession. Diese wurde zwar der Gesellschaft als solcher erteilt, aber durch eine dem Vorstande der Gesellschaft angehörende Person oder deren Leiter als Vertreter ausgeübt. Diese ging von einem Vorstandsmitglied bezw. Leiter nach dessen Tode auf eine andere Person über. So lautete die Konzession zunächst auf den früheren Leiter der Gesellschaft, die nach seinem Tode auf den gegenwärtigen Leiter umgeschrieben wurde. Diese Konzession übt er einwandfrei aus. Obwohl die Konzession auf den Namen lautete, so wurde sie dennoch als der Gesellschaft zustehend angesehen. Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergibt sich also, dass es sich hier um eine noch vor der Uebernahme Oberschlesiens erteilte Konzession handelt. Beruft man sich in der angefochtenen Entscheidung auf den Art. 78 Abs. 1 der Verordnung vom 26. III. 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289), so ist dies unbegründet, da hier der Abs. 3 des genannten Artikels zur Anwendung gelangt, welcher ausdrücklich sagt, dass die Vorschriften des Abs. 1 und 2 des vorstehenden Artikels gemäss den Bestimmungen des Art. 4 der Genfer Konvention auf Konzessionen, die vor dem Wechsel der Staatshoheit erworben wurden, keine Anwendung finden.

Ausserdem ist zu bemerken, dass die Gesellschaft ein Konsumverein ist, der die Versorgung der Bevölkerung mit guten und billigen Artikeln des ersten Bedarfs zum Zweck hat. Sie ist also eine Einrichtung des öffentlichen Wohles, und die Entziehung der Konzession wäre eine Schädigung des Arbeitervolkes.

Es war ohne weiteres anzunehmen, dass angesichts dieses Sachverhalts das Finanzministerium die Berufung berücksichtigen und die Entscheidung des Finanzausschusses aufheben werde. Das Finanzministerium bestätigte jedoch entgegen allen Erwartungen die Entscheidung des Finanzausschusses und liess die Entziehung der Konzession, die sie nur kurz begründete, bestehen. Diese Begründung, sofern sie überhaupt so angesprochen werden kann, lautet: „Aus den in der Entscheidung des Finanzausschusses angeführten Gründen".

Man erwartete, dass das Finanzministerium diese sachlichen Ausführungen entsprechend begründet beantworten werde. Indessen fiel die „Begründung" der Entscheidung des Finanzministeriums noch lakonischer und rätselhafter aus, als die Entscheidung des Finanzausschusses.

Es erscheint überflüssig, den vorliegenden Fall, der für sich selbst spricht, näher zu erläutern. Wir wollen nur kurz hervorheben, dass wie in diesem Falle eine Umgehung nicht nur der Genfer Konvention, die die früheren Konzessionen schützt, sondern auch des Art. 78 Abs. 3 des Spiritusmonopolgesetzes, der ebenfalls den Schutz dieser Konzessionen behandelt, erblicken. Dadurch wird vor allen Dingen eine Ungewissheit in den Wirtschaftsverhältnissen und im Zusammenhange damit eine unerwünschte Erbitterung hervorgerufen. Der Schlussakt solcher Angelegenheiten ist die Schiedskommission in Beuthen, an die sich die Parteien nach Erschöpfung sämtlicher Instanzen wenden müssen.

Dr. L. Lampel.

Ausführungsverord. zum Spiritusmonopolgesetz.

L. L. Im Dz. U. R. P. Nr. 60, Pos. 566 wurde die Ausführungsverordnung zum Spiritusmonopolgesetz vom 26. März 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289) veröffentlicht, die einen Monat nach ihrer Verkündung, d. h. also am 11. Juli 1928 in Kraft tritt.

Sie umfasst 8 Teile und eine ganze Reihe von Anlagen bezw. Mustern. Der erste Teil enthält die allgemeinen Vorschriften, der zweite die Regelung der Spiritusproduktion, des Monopolpreises für Spiritus, der Brennereien und des Verkehrs mit dem Auslande. Teil 3 behandelt die Rektifikation, freie Spirituslӓger und die Branntweinerzeugnisse. Teil 4 die Herstellung und den Verkauf von Gattungsbranntweinen, Teil 5 die Einrichtung der Verkaufsanstalten, Teil 6 die Kontrolle über die Beförderung des Spiritus und der Spirituserzeugnisse, Teil 7 die Spiritusvergällung und Teil 8 die Uebergansvorschriften.

Von den vorstehenden Vorschriften wollen wir uns mit dem 4. und 5. Teil, d. h. mit den Vorschriften über die Herstellung und den Verkauf der Gattungsbranntweine, sowie der Einrichtung der Verkaufsanstalten befassen, wobei wir untenstehend die in Frage kommenden Vorschriften anführen. Die Einnahme eines Standpunktes gegenüber diesen Vorschriften behalten wir uns vor.

Die Herstellung und der Verkauf von Gattungsbranntweinen.

§ 311.

1) Spiritusgetränke, die ausser Aethylalkohol und Wasser verschiedene Geschmacks- und aromatische Mischungen, sei es pflanzenartiger Herkunft in der Form von Frucht-, Gras- oder Gewürzextrakten (Essenzen) oder Säften, sei es künstliche Mischungen und evtl. auch Farbstoffe oder Zucker enthalten, tragen die Bezeichnung Gattungsbranntweine.

2) Diese Mischungen müssen in den Gattungsbranntweinen in Mengen vorhanden sein, die den Gattungsbranntweinen erkenntliche Geschmackseigenschaften verleihen.

3) Zu den Gattungsbranntweinen gehören auch Liköre, Rume Arraks, Kognaks usw., natürliche Frucht- und Getreidebranntweine.

4) Natürliche Fruchtbranntweine sind auch solche Branntweine, die aus Spiritus, der aus Früchten gezogen mithin also aus dem in diesen Früchten enthaltenen Zucker) und nicht im Wege der Rektifikation gereinigt ist, hergestellt sind.

5) Als natürliche Getreidebranntweine gelten solche Branntweine, die aus im Wege der Rektifikation nicht gereinigtem Getreidespiritus, der demnach alle Substanzen enthält, die sich im rohen Getreidespiritus befinden, hergestellt sind.

6) Unter die Gattungsbranntweine fallen auch alle rituellen Pessacherzeugnisse.

7) Zu den Gattungsbranntweinen werden Getränke nicht gezählt, in denen der Alkohol durch Gährung ohne eine nachfolgende Destillation sich gebildet hat, z. B. Trauben-, Frucht-, Beerenweine und Bier.

8) Der Stärkegehalt der Gattungsbranntweine kann nicht geringer als 16% sein und kann 45% bei 15° C nicht übersteigen.

§ 312.

1) Gattungsbranntweine dürfen mit Ausnahme der Getreidegattungsbranntweine nur aus einem Rektifikat erster Gattung oder auch aus einem doppelt gereinigten Rektifikat, das allen den durch das chemische Zentrallaboratorium der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols festgesetzten Voraussetzungen der Reinheit und Qualität entspricht, hergestellt werden.

2) Dieses Rektifikat wird von der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols aus den Magazinen der staatlichen Branntweinfabriken und Rektifikationen oder auch aus privaten Rektifikationsunternehmen, die

Monopolrohspiritus reinigen und zu einem solchen Verkauf ermächtigt sind, erworben.

3) Zur Herstellung von natürlichen Fruchtbranntweinen darf unrektifizierter Spiritus, der in gewerblichen Brennereien aus Fruchtschalen, Früchten und Fruchtabfällen, Wein und Beeren produziert wird, genommen werden.

4) Zur Herstellung von Pessachbranntweinen darf ausschliesslich Pessach-, Frucht- und Melassespiritus verwandt werden. (§§ 349, 350).

5) Es ist verboten zur Spiritusgärung Früchte und Beeren zu nehmen, die zur Erzeugung der entsprechenden Extrakte und Säfte, die zur Fabrikation von Gattungsbranntwein verwandt werden, bestimmt sind. Diese Gärung ist nur in Fruchtbrennereien zulässig.

§ 313.

1) Die Mischungen, die dazu dienen, um den Gattungsbranntweinen den Geschmack, Geruch oder die Farbe zu verleihen, können sein:

a) natürliche, die aus Früchten, Kräutern, Wurzeln usw. gewonnen werden,

b) künstliche.

2) Künstliche Mischungen wie Essenzen, Farbstoffe usw., können den Branntweinen beigegeben werden, sofern sie nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 314.

1) Zur Süssung der Gattungsbranntweine darf nur Rohzucker (Sacharosa) verwandt werden.

2) Es ist verboten Sacharin, Sürop, Klukose oder andere Süsstoffe zu verwenden.

§ 315.

1) Es ist verboten, den Gattungsbranntweinen beizumischen.

a) Glycerin und andere gesundheitsschädliche Stoffe, welche die Dicke der Getränke erhöhen,

b) Stoffe, die die Wirkung des Alkohols erhöhen.

§ 316.

1) Zur Herstellung von Gattungsbranntweinen ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

2) Die Herstellung von Gattungsbranntweinen und deren Abfüllung in Flaschen kann nur in Fabriken erfolgen, die den Betrieb angemeldet haben, mit den entsprechenden Einrichtungen versehen und gehörig geprüft sind.

§ 317.

1) Die Konzessionen werden für eine unbegrenzte Zeit erteilt.

2) Die Konzessionen können juristischen oder natürlichen Personen verliehen werden:

a) deren Firma im zuständigen Gericht eingetragen wurde,

b) denen gegenüber die im § 30 genannten Hindernisse nicht vorliegen,

c) in deren Vermögen nicht das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 318.

Diejenigen Personen, die sich um die Erteilung einer Konzession zur Herstellung von Gattungsbranntweinen bewerben, haben ein Gesuch im U. S. A. M. einzureichen und in diesem den Ort, an dem sie die Fabrik in Betrieb zu setzen beabsichtigen, die Firma sowie die zulässigen Mengen und Arten von Branntweinen, die sie herzutsellen beabsichtigen, anzugeben.

§ 319.

Nach Einholung der Informationen über die Person des Petenten, seine Vermögenslage, wie auch darüber, ob er nicht betraft war, legt der U. S. A. M. das Gesuch dem Finanzministerium im Dienstwege zur Entscheidung vor.

2) Im Falle einer günstigen Entscheidung des Finanzministeriums erteilt die Finanzbehörde II. Instanz dem Bittsteller die Genehmigung zur Eröffnung der Gattungsbranntweinfabrik.

§ 320.

1) Die Räume der Gattungsbranntweinfabrik können nicht mit irgend einem anderen Industrieunterehmen oder einer Handelsanstalt verbunden sein.

2) Das Gelände der Gattungsbranntweinfabrik ist zusammen mit allen seinen Bauten von den anderen Unternehmen durch einen Zaun oder eine Mauer in einer Mindesthöhe von 2 m oder durch ein gemauertes Gebäude, dessen Fenster mit festen Eisengittern und Netzen zu versehen, die an die Fenstergitter zu befestigen und mit amtlichen Plomben sicher zu stellen sind, zu trennen.

3) Die Einfahrt in jede einzelne Anstalt muss von der Strasse oder von einem besonderen gemeinsamen Hofher, der ein Tor von der Strasse aus besitz, eingerichtet werden. Der gemeinsame Hof, muss mit den Höfen der einzelnen Anstalten durch ein Tor verbunden sein und kann nicht mit den Fabrikgebäuden eine direkte Verbindung haben. Die Industriebahnen können das ganze Gelände der einzelnen Unternehmen durchschneiden, müssen jedoch mit Toren verschlossen sein, die unter ständigem Verschluss stehen.

4) Auf dem Fabrikgelände können sich die Wohnungen des Eigentümers und der Fabrikangestellten befinden dürfen aber keine direkte Verbindung mit der Fabrik haben. Der Eingang in diese Wohnungen kann nur von dem Fabrikhof führen.

(Fortsetzung folgt.)

Misstände im oberschlesischen Telefonverkehr.

Seit mehreren Monaten geben die gelegentlich schon früher beanstandeten Mängel im Fernsprechverkehr zu besonders lebhaften Klagen innerhalb der Teilnehmerschaft Anlass. Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien sah sich daher als berufene Interessenvertretung des überwiegenden Teils des altansässigen Kaufmannsstandes, der Mittel- und Kleinindustrie und des Handwerks Oberschlesiens veranlasst, sich beschwerdeführend an die hiesige Postdirektion zu wenden. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Angelegenheit veröffentlichen wir nachstehend die Eingabe der Wirtschaftlichen Vereinigung im Wortlaut:

„Die häufigen, aus allen Kreisen unserer Mitglieder und aus allen grösseren Ortschaften der Wojewodschaft stammenden Klagen, sowie die eigenen Erfahrungen, die wir bei unserem sehr starken Telefonverkehr gemacht haben, geben uns Veranlassung, über folgende, besonders häufig auftretende Misstände im Telefonwesen Beschwerde zu führen:

1) Die Aemter melden sich nur in Ausnahmefällen beim ersten Anruf. In der Regel erfolgt eine Meldung erst auf wiederholten Anruf, ja es sind sogar die Fälle, in denen sich das Amt nach ¼—½-stündlichen Rufen meldet, leider durchaus keine Seltenheit.

2) Die Fernsprechbeamtinnen wiederholen nicht die angesagten Nummern, sodass Fehlverbindungen an der Tagesordnung sind. Nach den u. W. bestehenden Vorschriften, haben die Beamtinnen nach Ansagen der gewünschten Anschlussnumer diese zu wiederholen.

3) Hergestellte Verbindungen werden ohne Angabe eines Grundes und ohne Rückfrage, ob noch gesprochen wird, plötzlich getrennt. In der Regel werden hergestellte Verbindungen durch Einschalten des Fernamtes getrennt, das dem einen der sprechenden Teilnehmer keine Mitteilung hierüber gemacht. Es muss gefordert werden, dass in diesem Falle beide sprechenden Teilnehmer vom Amt von der Trennung durch das Fernamt benachrichtigt werden.

Darüber hinaus werden aber hergestellte Verbindungen auch sehr oft vom Ortsamt ohne Dazwischentreten des Fernamtes getrennt, während die beiden Teilnehmer noch mitten im Gespräch sind. Es geht nicht an, dass das Amt, wie es leider oftmals vorkommt, nur kurz anfragt, ob noch gesprochen wird und ohne eine Antwort der Teilnehmer abzuwarten, trennt. Es muss gefordert werden, dass das Amt diese Anfrage mindestens zweimal an die Teilnehmer richtet und erst trennt, wenn auch dann keine Antwort erfolgt.

4) Während einerseits Verbindungen vorzeitig getrennt werden, werden anderseits hergestellte Verbindungen auch nach Beendigung des Gespräches oft ¼ und ½ Stunde lang nicht getrennt, falls nicht von dritter Seite aus einer der beiden Teilnehmer, die gesprochen haben, verlangt wird. Die Folge davon ist, dass beide Teilnehmer während der ganzen Zeit, in der sie nach Abwicklung des Gespräches noch verbunden sind, keine andere Verbindung erhalten können. Es muss daher verlangt werden, dass die Beamtinnen öfters die Verbindungen daraufhin prüfen, ob in den betreffenden Leitungen noch gesprochen wird.

5) Es wird allgemein darüber Klage geführt, dass die Beamtinnen, ohne zu prüfen, ob in der Leitung gesprochen wird, Verbindungen mit Teilnehmern herstellen, die bereit anderweitig sprechen. Die Folge davon ist, dass der dritte neu verbundene Teilnehmer das Gespräch der beiden bereits sprechenden Teilnehmer hören kann, sodass das Fernsprechgeheimnis nicht gewahrt wird. Es muss gefordert werden, dass eine Verbindung nur dann hergestellt wird, wenn sich die Beamtin davon überzeugt hat, dass die verlangte Leitung frei ist.

6) Wie festgestellt wurde, werden oftmals verlangte Teilnehmer als besetzt gemeldet, die tatsächlich, wie nachträgliche Feststellungen ergaben, frei waren. Den Grund für die Nichtherstellung der Verbindung kann nur darin gesucht werden, dass die betreffende Beamtin zur Zeit des Anrufes entweder unaufmerksam oder zu stark belastet war. Da bei diesbezgl. Beanstandungen die Beamtinnen leider auch noch vielfach sehr unhöflich sind, führt dieser Misstand zu den allergrössten Unzuträglichkiten.

7) Wird die Nummer eines Teilnehmers verlangt, der mehrere Anschlüsse hat, so wird vielfach, falls die gerade verlangte Nummer besetzt ist, nicht mit einer anderen freien Nummer verbunden, weil sich offenbar die Beamtinnen nicht die Mühe geben, die anderen Leitungen daraufhin zu prüfen, ob sie frei sind. Es muss verlangt werden, dass die Beamtin bei Verlangen einer Anschlussnummer eines Teilnehmers, der mehrere Anschlüsse besitzt, nicht nur die Leitung der Nummer, die gerade verlangt wird, ernstlich daraufhin prüft, ob sie frei ist, sondern sämtliche anderen Leitungen und die Verbindungen in einer freien Leitung hergestellt und falls das nicht möglich ist, die Anschlussuchenden entsprechend aufklärt.

8) Allgemein wird darüber geklagt, dass die Verständigung bei auswärtigen Gesprächen vielfach derart schlecht ist, dass die Durchführung eines Gespräches kaum möglich ist. Ob die mangelhafte Verständigung bei auswärtigen Gesprächen auf eine Veraltung des Betriebsapparats oder nur auf mangelhafte Stöpselung seitens der verbindenden Beamten zurückzuführen ist, können wir natürlich nicht nachprüfen. Da aber gerade Gespräche nach auswärts in der Regel nur in dringenden und wichtigen Fällen geführt werden, so ist die Forderung berechtigt, dass gerade hierbei allergrösste Sorgfalt auf möglichst gute Verständigung gelegt wird.

9) Wird aus irgend welchen Gründen zwecks Anbringung von Beschwerden die Aufsicht verlangt, so wird seitens der Beamtinnen, wie wir feststellen mussten, die Aufsicht ¼ und ½ Stunde lang als besetzt gemeldet, bis der betreffende Teilnehmer schliesslich die Geduld verliert und auf die Anbringung einer Beschwerde verzichtet, da er einsieht, dass er die Aufsicht doch niemals bekommt. Die Aufsicht ist doch zu dem Zwecke geschaffen, um es den Teilnehmern zu ermöglichen, eine evtl. Beschwerde schnell anzubringen und die Abstellung irgend welcher Misstände zu ermöglichen, ohne erst längere schriftliche Eingaben an das betreffende Amt zu machen. Wird aber seitens der Fernsprechbeamtin die Aufsicht einfach dadurch ausgeschaltet, dass sie fast regelmässig als besetzt dem Teilnehmer mitgeteilt wird, so ist sie überhaupt völlig zwecklos.

Wir bitten die Postdirektion ergebenst, unsere vorgebrachten Klagen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und für eine möglichst baldige Abstellung aller angeführten Mängel Sorge tragen zu wollen, da andernfalls der Wert eines Fernsprechanschlusses, vor allem für die Geschäftswelt, beinahe illusorisch wird."

Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit werden wir zu gegebener Zeit berichten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen auf New York 8,90. Bank Polski zahlte für Dollar 7,87, für Devisen 8,88. In der Gruppe europäische Devisen fiel Paris, Mailand und Wien. Bei Umsätzen zwischen den Banken wurden für Devisen auf Berlin 213,05, für deutsche Mark 213,00 und für Devisen auf Danzig 175,95 gezahlt.

Auf der Privatbörse notierte der Dollar 8,89¼.

Die Umsätze auf dem Aktienmarkt waren minimal, die Stimmung schwach. Stark zurückgegangen ist Bank Polski.

Auf der Nachmittagsbörse notierten: Bank Polski 180, Starachowice 56, Modrzejów 46, bis 46.25, Węgiel 100, Cukier 67,00.

Die Bilanz der Bank Polski.

für die erste Junidekade zeigt in der Position Metallvorräte (570,1 Millionen Zl.) Valuten, Devisen und ausländische Verpflichtungen (536,3 Millionen Zl.) einen Rückgang um 3,2 Millionen Zl. bis zur Gesamtsumme von 1 106,5 Millionen Zl. Nicht deckungsfähige Valuten und Devisen verringerten sich um 1,8 Millionen Zl. (210,6 Millionen Zl.). Das Wechselportefeuille erhöhte sich um 9,5 Millionen Zl. (567,8 Millionen Zl.). Dagegen fielen durch Wertpapiere sichergestellte Anleihen um 2,3 Millionen Zl. (57,4 Millionen Złoty).

Sofort zahlbare Verpflichtungen (593,2 Millionen Zl.) und der Umlauf an Banknoten (1 116,4 Millionen Zl.) verringerten sich um 5,6 Millionen Zl. bis zur Gesamtsumme von 1 709,6 Millionen Zl.

Wechselverjährung in Polen.

Am 30. Juni 1928 verjähren sämtliche Ansprüche aus Wechseln, die vor dem 1. Januar 1925 fällig waren. Die Verjährung erstreckt sich aber nicht auf die Wechsel, die vor dem 30. Juli 1914 fällig gewesen sind. Ansprüche aus Wechseln, die noch nicht geltend gemacht wurden, sind unverzüglich bei dem Gericht des Zahlungsortes anzumelden.

Ueberzeichnung der schlesischen Anleihe im Inlande.

Die durch die Bank Handlowy in Warszawa zur Subskription aufgelegte Tranche der polnischen 7%-igen Goldanleihe für die Wojewodschaft Schlesien in Höhe von 250 000 Dollar wurde am 16 d. Mts. geschlossen. Die gesamte, zur öffentlichen Subskription aufgelegte Summe wurde weit überzeichnet.

Exportkredite der Bank Gospodarstwa Krajowego

Im Falle eines Kreditbedarfs, der mit positiv feststehenden Exportmöglichkeiten im Zusammenhange steht, gewährt die Bank Gospodarstwa Krajowego den interessierten Firmen einen entsprechenden Kredit. Es ist daher angebracht, dass die Firmen, die über konkrete Exportmöglichkeiten verfügen, sich beim staatlichen Exportinstitut zwecks Feststellung der Höhe und des Charakters ihrer Kreditbedürfnisse melden. In positiven Fällen wird das Institut den Firmen seine Hilfe gegenüber der Bank Gospodarstwa Krajowego gewähren.

Kredit von 300 Millionen Zl. für den Ausbau des Telefon- und Telegraphennetzes.

Zwischen der Regierung und der International Telegraph and Telephone Corporation sind seit längerer Zeit Verhandlungen im Gange, die sich auf die Erlangung eines grösseren Investitionskredits für den weiteren Ausbau unseres Telefon- und Telegraphennetzes beziehen. Der erwähnte Kredit soll 300 Millionen Zl. betragen, und ist hauptsächlich zu Aenderungen des bisherigen Netzes bestimmt. In Bank- und Börsenkreisen wird diesen Verhandlungen eine grosse Bedeutung beigelegt.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Der Passivsaldo der Handelsbilanz für den Monat Mai 94.694.000 zl.

Im Mai d. Js. wurden nach Polen insgesamt 511.145 to im Werte von 296.470.000 zl. eingeführt und 1.558.368 to im Werte von 201.776.000 zl. ausgeführt. Der Passivsaldo der Handelsbilanz beträgt demnach 94.694.000 zl.

Kohlenausfuhr auf dem Seewege.

Entsprechend den statistischen Berechnungen betrug im Mai d. Js. die Ausfuhr polnischer Kohle auf dem Seewege 635 000 to. Durch Danzig wurden 487 000 to, durch Gdynia 161 000 to und durch Tczew 5000 to ausgeführt. Gegenüber dem Monat Mai bedeutet dies eine Erhöhung um 160 000 to (durch Danzig 25 000 to und durch Gdynia 86 000 to).

Export von Textilwaren.

Im Mai d. Js. wurden aus Łódź insgesamt 409 305 kg Textilwaren im Werte von 4 844 597 Zl. und im April d. Js. 320 744 kg im Werte von 3 650 490 Zl. ausgeführt. Der Export im Mai 1927 betrug 493 409 kg, die einen Wert von 4 695 000 repräsentierten.

Schwierigkeiten bei den Verhandlungen der Lodzer Industrie mit dem russischen „Torgpred".

Letzthin weilten in Łódź Vertreter des sowjetrussischen „Torgpreds", um mit den Lodzer Firmen in Verhandlungen zu treten. Sie besuchten eine Reihe grösserer Textilunternehmen und hielten in den Direktionen der Firmen Grohman und Scheibler sowie J. K. Poznański Konferenzen ab. Die Verhandlungen stiessen jedoch auf grosse Schwierigkeiten, weil die sowjetrussischen

Kontrahenten einen Kredit von 36 Monaten fordern, worauf die Lodzer Industriellen nicht eingehen wollen.

Ausfuhr von Kalbsmägen.

Der Export von Kalbsmägen, die hauptsächlich in die Zeit der Monate Mai und Juni fällt, nahm im Mai d. Js. ein bedeutendes Ausmass an, das die im April d. Js. ausgeführten Mengen weit übersteigt. Auf den Weltmärkten übersteigt das Angebot dieses Artikels die Nachfrage, sodass die exportierte Ware zu geringen Preisen abgesetzt werden muss. Während noch im März d. Js. für Mägen cif. Rotterdam oder Kopenhagen S 7 für 100 Stück gezahlt wurden lässt sich heute kein höherer Preis als S 6,25 erzielen. Ausser Dänemark und Holland gibt es heute keine Abnehmer für Kalbsmägen, sodass die Importeure dieser Länder die Preise diktieren können.

Die Standardisierung der polnischen Eier für den Export

(ik) Die jetzt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des polnischen Gesetzes über die Registrierung des Eier-Exports sehen die Einführung der Registrierung ab 1. Juli d. J. vor. Es werden nur Firmen zur Registrierung zugelassen, die eine Bescheinigung ihrer Berufsverbände vorlegen können. Für die vom Handelsministerium vorgenommene Kontrolle des Export-Standards werden 10 Kontrolleure eingesetzt.

Polnisch-czechische Zollverhandlungen.

Die im Ministerium für Industrie und Handel geführten polnisch-czechischen Zollverhandlungen befinden sich im Stadium der gegenseitigen Verständigung und schreiten rasch vorwärts. Sie bezwecken die Festsetzung der Höhe der Zollsätze, die im Handelsverkehr zwischen Polen und der Czechoslovakei gelten, werden und sollen am 1. Juli d. Js. beendet werden.

Formalitäten bei der Legalisierung notarieller Akte.

Das staatliche Exportinstitut stellte fest, dass einige unserer Exportfirmen die Formalitäten nicht genau kennen, die bei der Legalisierung notarieller Akte in den Konsulaten der ausländischen Staaten zur Anwendung gelangen. So muss die Unterschrift des betreffenden Notars durch das örtliche zuständige Kreisgericht beglaubigt sein. Die Unterschrift des Präsidenten des Bezirksgerichts beglaubigt das Justizministerium. Hiernach müssen die Unterschriften des Justizministeriums durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten beglaubigt werden, woher die Akten erst an das Konsulat zu richten sind.

Inld. Märkte u. Industrien

Saatenstand.

Der Stand der Saaten stellte sich am Ende des Monats Mai in Qualifikationsgraden (5 — sehr gut, 4 — gut, 3 — mittelmässig, 2 — mässig, 1 — schlecht) wie folgt dar: (die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Angaben für den Monat Mei 1927) Winterweizen 2,7 (3,3), Winterroggen 2,5 (3,0), Wintergerste 2,7 (3,1), Sommerweizen 3,0 (3,2), Sommergerste 3,2 (3,0), Hafer 3,2 (3,1), Klee 2,8 (3,2).

Konzentration der polnischen Naphtaindustrie.

Die Konzentrationsbewegung in der polnischen Naphtaindustrie scheint ihr Ziel erreicht zu haben. Die Gesellschaft „Credit General des Petroles" in Paris, die, wie wir bereits berichtet hatten, die Aktien der Gesellschaft „Fanto" und „Nafta" erworben hat, trat letzthin mit dem Konzern Dąbrowa in Verhandlungen ein. Wie aus Paris mitgeteilt wird, ist zwischen diesen beiden Gesellschaften am 16. d. M. der Vertrag betreffend den Erwerb der Gruben des Konzerns „Dabrowa" durch die Gesellschaft „Credit General des Petroles" unterzeichnet worden. Auf diese Weise hat diese Gesellschaft 42% der gesamten polnischen Naphtaindustrie erworben und die Gruben und Raffinerien Premjer, Fanto, Nafta und Dąbrowa in einer Hand vereinigt, die zusammen etwa 300 000 Rohöl jährlich produzieren. Die jährliche Gesamtproduktion beträgt etwa 700 000 to.

Die Rohölproduktion im Revier Borysław.

(Borysław, Trustanowice, Mrażnica, Schodnica, Urycz Perepróstyna) betrug im Mai d. Js. 4 569 Zisternen gegenüber 4 310 Zisternen im April und 4 563 Zisternen im März d. Js. Die Gesamtproduktion im Revier Borysław betrug in den ersten 5 Monaten d. Js. 227 000 to.

Die Höhe des ausländischen Kapitals in der chemischen Industrie Polens.

Die Höhe des ausländischen Kapitals in der chemischen Industrie Polens, (ohne die westlichen Wojewodschaften) betrug am 1. Januar d. v. Js. entsprechend den Angaben des statistischen Hauptamtes 15.011.000 zl. Diese Statistik umfasst jedoch nicht alle auf dem Gebiet der Republik Polen sich befindlichen Unternehmen, sodass die Ergebnisse der Untersuchungen der einzelnen Industrieanstalten nicht ganz genau sind. Da das Grundkapital der durch das statistische Hauptamt untersuchten Unternehmen die Summe von 80.050.000 zl. ausmacht, so beträgt der Anteil des ausländischen Kapitals in dieser Gruppe 18,75 Proz. Bei Berücksichtigung Oberschlesiens, der westlichen Wojewodschaften und der durch die Statistik nicht erfassten Unternehmen wird sich der Anteil des ausländischen Kapitals zweifellos erhöhen.

Gebogene Möbel.

Die Produktion von gebogenen Möbeln hat sich vergrössert, was mit dem wachsenden Bedarf auf den in- und ausländischen Märkten im Zusammenhange steht. Infolge der Ausdehnung der einzelnen Produktionsabteilungen stellen die Fabriken neue Arbeiter ein. Während der Messe in Poznań haben die Fabriken der Wojewodschaft Poznań ziemlich bedeutende Aufträge erhalten, sodass sie ausreichend beschäftigt sind. Die Preise für gebogene Möbel sind trotz der Erhöhung der Holzpreise nur um 4—5 Proz. gestiegen. Die Bemühungen, ein Kartell der Fabriken dieses Produktionszweiges zu gründen, führten zu keinem positiven Ergebnis. Es besteht nur eine lose Konvention zwischen den einzelnen Fabriken, welche die Herbeiführung gesunder Verhältnisse auf dem Inlandsmarkt zum Zweck hat. Der Export von gebogenen Möbeln betrug im 1. Quartal d. Js. 1.775 to im Werte von 3,3 Millionen zl. gegenüber 1.187 to im Werte von 2,2 Millionen zl. im 1. Quartal 1927.

Rückgang der Arbeitslosen in Schlesien.

In der Zeit vom 6. bis zum 13. d. Mts. ist die Zahl der Arbeitslosen in der Wojewodschaft Schlesien um 845 Personen zurückgegangen und betrug 37 214 Personen. Von dieser Ziffer entfallen auf den Bergbau 13 376, die Hütten- 2 103, die Glashütten- 7, die Metall- 1 945, Textil- 159, Bau- 1 523, Papier- 93, chemische 11, Holz- 273 und die keramische Industrie 33 Personen. Die Zahl der qualifizierten Arbeitslosen betrug 1 146, die der nicht qualifizierten 1307, der landwirtschaftlichen 278 und der geistigen 1 950. Die Zahl der Unterstützungsberechtigten betrug 14 110 Personen.

Die Zahl der Arbeitslosen in Polen.

Auf dem Arbeitsmarkt lässt sich eine weitere Besserung wahrnehmen, die in dem Rückgang der Zahl der registrierten Arbeitslosen um über 17 000 Personen zum Ausdruck kommt. Am 5. Mai betrug die Zahl der Arbeitslosen im ganzen Gebiet der Republik Polen 148 508 (Wojewodschaft Schlesien 39 413) und am 2. Juni 131 454 (Wojewodschaft Schlesien 37 249) Personen. Am 2. Juni 1927 betrug die Zahl der Arbeitslosen 172 131 Personen.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Der polnisch-rumänische Verbandstarif

der unter Berücksichtigung der durch die gründliche Reform des rumänischen Tarifs eingeführten Aenderungen ausgearbeitet wurde, soll am 1. Juli d. Js. in Kraft treten. Heft I wird die allgemeinen Tarife, Heft II die Transittarife und Heft III die Kohlentariffe enthalten. Im allgemeinen werden die Tarife für Polen günstiger sein, als die bisher geltenden, ganz besonders sofern es sich um die Ausfuhr von Kohle, Eisen und Eisenerzeugnissen nach Rumänien und um den Transit dieser Artikel handeln.

Güterverkehr mit der Türkei.

Sch. Am 15. Juni d. Js. ist ein Eisenbahn-Gütertarif, enthaltend die reglementarischen und besonderen Bestimmungen für den Güter- und Kohlenverkehr zwischen Polen und den Stationen Stamboul, Andrinople und Kirklar in Kraft getreten. Frachtsätze enthält dieser Tarif nicht.

Grenzübergangstarif über Czymochen.

Sch. Mit Wirkung vom 18. Juni 1928 tritt der Grenzübergangstarif über Czymochen zur Durchfuhr von Baumwolle, Fetten, Oelen, Fett- und Oelsäuren, Flachs, Hanf, Getreide, Hülsenfrüchten, Gerbstoffauszügen, Häuten und Fellen bestimmten Holzarten, Lumpen und Lumpenabfällen, Oelsaaten, bestimmten Sämereien, Nadelholzteer und Wolle durch Deutschland mit Gültigkeit bis auf jederzeitigen Widerruf in Kraft. Dieser Grenzübergangstarif gilt nur für Sendungen, die, ohne in den Seehäfen weiter verarbeitet zu werden,

a) in der Richtung nach den Seehäfen über Czymochen eingeführt und innerhalb einer Frist von 6 Monaten seewärts über Königsberg (Pr.) oder Pillau ausgeführt werden.

b) in der Richtung von den Seehäfen seewärts über Pillau oder Königsberg (Pr.) eingeführt und binnen 6 Monaten über Czymochen ausgeführt werden.

Der Grenzübergangstarif gilt für die Strecke zwischen Czymochen Landsgrenze und den Stationen Königsberg (Pr.) Kai, Lizent, Ost und Pregelbf. oder Pillau sind zunächst nicht vorgesehen. Es sind Stationsfrachtsätze fór Stückgut und für die 5, 10 15 Tonnen-Klasse erstellt.

Czechoslovakisch-Sowjetischer Güterverkehr im Durchgang durch Polen.

Sch. Zum 1. Juli 1928 tritt der czechoslovakisch-sowjetische Gütertarif (Umhandlungstarif) im Durchgang durch Polen sowie durch Deutschland—Polen in Kraft. Er gilt zwischen allen Stationen der czechoslovakischen Eisenbahnen u. bestimmten in der Anlage I zum Tarif genannten Stationen der Bahnen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Der Tarif enthält besondere Zusatzbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen, Tarifvorschriften, sowie das Verzeichnis der Grenzübergangsstationen. Direkte Frachtsätze sind zunächst noch nicht vorgesehen. Die Fracht und sonstige Gebühren werden vielmehr auf den vom Versender vorgeschriebenen Beförderungswege auf Grund der für diese Strecken bestehenden Tarife (Binnen- oder internationale Verbandstarife) berechnet. Nachnahmen sind zugelassen. Barvorschüsse und die Deklaration des Interesses an der Lieferung ausgeschlossen.

Erweiterung des Durchfuhrtarifs Schweiz—Polen.

Sch. Mit Gültigkeit vom 21. Juni d. Js. ist in den deutschen Durchfuhr-Ausnahmetarif D 46 für den Verkehr von der Schweiz (Italien, Südfrankreich) nach Polen eine neue Abteilung XII für Wein in Fässern oder Kisten aufgenommen worden. Stationsfrachtsätze hierfür sind von Basel Bad. Bf. Ort und Uebergang nach Pluder Grenze. Beuthen (Oberschles.) Hbf. Grenze, Frevhan Grenze. Neu Bentschen Grenze und Fraustadt Grenze für die 5 und 10 Tonnen — Klasse erstellt.

Weltwirtschaft

Ergebnisse der Tagung der Internationalen landwirtschaftlichen Kommission und der Internationalen Konferenz landwirtschaftlicher Vereinigungen in Wien.

(ik) Auf der am 24. und 25. Mai stattgefundenen Tagung wurde einmütig die Notwendigkeit und Bedeutung genossenschaftlichen Zusammenschlusses, insbesondere für Trocknerei-, Milch- und Viehverwertungszwecke anerkannt. Es wurden endgültige Beschlüsse über die Vorbereitungen zum Internationalen landwirtschaftlichen Kongress vom 7.—11. Juni 1919 in Bukarest gefasst. Von den sieben Sektionen wird die 3. auch Genossenschaftswesen behandeln mit dem Hauptthema: „Die direkten Beziehungen zwischen Konsumvereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften". Von anderen Themen sind noch erwähnenswert: „Die Organisation des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Einfluss auf die Preisspanne", „Die Mitwirkung der Frau in der Landwirtschaft". Es ist ferner beschlossen worden, dass neue Feiertage nicht in den Sommer gelegt werden sollen als Antwort auf eine Anfrage des Völkerbundes.

Marktbericht

von der Firma L. Rübenstein, Getreidegrosshandlung, Olmütz.

AMERIKA.

Die amerikanischen Märkte verkehrten in der letzten Berichtswoche in allgemein lustloser Haltung. Gewinnrealisierungen taten das ihrige. Der Handel sieht die Marktlage als ziemlich ungeklärt an und will die weitere Entwicklung abwarten. Man handelte:

Rosafé Weizen 78 kg greifbar ex Kahn Hamburg 13.60
Manitoba III Juni 14.55
Manitoba III Juli 14.65

Amerikanischer Roggen war in seinen Forderungen fester. So notierte man für Maiabladung d. h. Junilieferung hfl. 14.— und für erste Hälfte Juni hfl. 14.10. Für 72/73 kg schweren Plataroggen Mai 14.20. — Der Mais-Markt war allgemein sehr fest. Man verlangte für Platamais Juniabladung 10.25, Juliabladung 10.20. Alles cif Hamburg.

DEUTSCHLAND.

Der Markt verkehrte in abgelaufener Berichtswoche in unregelmässiger Haltung. Angstverkäufe führten zu Realisierungen. — Mais: Die Umsätze waren sehr gross. In deutschem Inlandsgetreide war der Markt ziemlich unverändert. Bezahlt wurde der Weizen 13.60 ab deutschen Stationen. Ruhig war der Roggen-Markt. 70/71 kg schwere Ware notierte 14.50. Sehr fest war der Hafer. 51 bis 52 kg schwere Ware wurde mit M 13.80 ab Station bezahlt.

POLEN.

Mit dem jetzt herrschenden Wetter sind die polnischen Landwirte ganz und gar zufrieden. Wohl haben in den Niederungen starke Regengüsse die Vegetation gefördert, behinderten jedoch in höheren Lagen den noch immer vorsichgehenden Haferanbau. Wie bekannt wurde, gedenkt die polnische Regierung die Roggenausfuhr weiter einzuschränken und für das Jahr 1928/29 Roggenreserven anzuschaffen. — Ebenso denkt man an die Normalisierung der Brotgetreidevermahlung. Auf den Märkten lag das Geschäft vollständig still nachdem die Mühlen hinlänglich mit Getreide versorgt sind. Für Militärlieferungen wurden in den letzten Tagen ziemliche Mengen von Hafer angekauft, doch scheint sich auch in diesem Artikel das Geschäft nicht mehr zu entwickeln. — Das Kleie-Geschäft liegt darnieder, sowie allgemein Kraftfuttermittel flauer liegen. Es notierte Roggen 50 50, Weizen 55.—, Futterhafer 45.—, Weizenkleie 31.50, Weizenkleiemittel 30.—, alles ab Produktionsstationen.

Czechoslovakei.

Auf den Getreidemärkten waren besondere Bewegungen nicht zu verzeichnen. Weiterhin beherrscht die Kaufunlust den Markt. Grosse Nachfrage herrscht nach Promptmais, welcher in unzulänglichen Mengen auf den Markt kommt. — Für prompte Ware werden starke Ueberzahlungen bewilligt. Schwache Hände entledigen sich nur mit Mühe ihrer Plata-Engagements. Rumänischer Kleinmais wird weiter gebracht, und die angebotenen Partien finden bei aufstrebenden Preisen glatt Abnehmer.

Messen u. Ausstellungen

Von der Kattowitzer Ausstellung.

Das Interesse für die Ausstellung „Inneneinrichtung des Hauses und die Technik im Dienste der Hauswirtschaft" wächst immer mehr. Letzhin fand in Kraków eine durch die Gesellschaft „Śląskie Towarzystwo Wystaw i Propagandy Gospodarczej" einberufene Sitzung statt, in der zahlreich versammelten Wirtschaftsverbänden sowie den Industrie- und Handelskreisen das Tätigkeitsprogramm vorgelegt wurde. Es wurde ein sehr grosses Interesse an der genannten Ausstellung festgestellt. Eine Reihe grösserer Firmen aus allen Gebieten Polens erklärte ihre Bereitwilligkeit zur Teilnahme. Ausserdem hat, wie wir erfahren, der Ausstellungsausschuss durch eine Reihe von Sport- und Vergnügungsanstalten für Abwechslung gesorgt. Die Ankunft von Ausflügen aus dem ganzen Lande wird erwartet. Der Präses des Aufsichtsrats der Gesellschaft „Śląskie Towarzystwo Wystaw i Propagandy Gospodarczej", Herr Ing. Grabianowski, begibt sich nach Warszawa, um dem Ministerium für Industrie und Handel die mit der Ausstellung im Zusammenhang stehenden Forderungen zu unterbreiten. Im Landwirtschaftsministerium soll in der Angelegenheit der Einrichtung einer Viehausstellung auf dem Zentralviehmarkt in Mysłowice interveniert werden.

Die bisherige Arbeit, die sich auf Fachkenntnis und tiefes Verständnis der Sache stützt, lässt auf einen guten Ausgang der Ausstellung schliessen. Jede Firma, die ihren Absatz zu vergrössern wünscht, müsste an der Ausstellung teilnehmen.

Tanzpalast Trocadero.

DAS PROGRAMM DER ZWEITEN JUNI-HAELFTE.

Die letzten Tage der Trocadero-Girls. Die „Welt"-Reise ist in Sicht. Man muss gestehen, dass aus dem Völkchen etwas geworden ist. Schon frei von Fieber-Tänzen, ängstlicher Strenge, eben schon Tanzgirls, muss man allen volle Anerkennung zollen. Der Erfolg mag der Lohn der Arbeit von Frau Direktor Press sein. Wir glauben bestimmt an grossen Beifall im Reich. Im Abschiedsprogramm neben dem kostümlich schönen und rhythmisch gefälligen „Ca c'est Paris" etwas ausserordentlich Farbenfrohes, Lebhaftes, sehr Gutes, das „Russisch". Und dann ein Schritt zu Grieg, „Anitras Tanz". Die Lösung als Tanz blieb etwas schul-

dig, aber vom Standpunkt einer Balletproduktion gesehen, konnte es kaum besser sein. Leicht, taktvoll und harmonisch. Also — glückliche Reise, Blumen und Lorbeeren! —

Gert and Jonny in einem Matrosentanz. Von Jonny ins Grotske gezerrt, und das gut, fiel das Langweilige derartiger Nummern fort. Jonny zeigte sich während seines ganzen Trocadero-Engagements überhaupt tanztechnisch auf einer ziemlich hohen Stufe. Wir glauben bestimmt, dass Jonny als Grotesk-Tänzer seinen Weg gehen wird.

Die Russin A. Kamińska gibt in all ihren Tänzen tanztechnisch das Beste und Reifste. Ihr packendes „Opium" war noch Erinnerung, da heimste sie mit dem „Bojarentanz" neuen Beifall ein. Bis in die Zehenspitzen ist alles geprägt russisch. Es ist ihr ureigenes Element, Rhythmus, verhaltenes Temperament ebenso in der getanzten 2. Rapsodie. Die Gestaltungskraft der Künstlerin ist hier sonderlich. Die Mimik schafft starke Wirkung. Aber es fehlt etwas, so ein wenig ungarischen Esprits, das restlose Erfassen Lisztscher Musik. Wir legen an eine grose Könnerin einen anderen Masstab. Und die Kamińska ist eine grosse Könnerin.

Irena Rocking, das ist die Grosse vom anderen Genre. Ein Körper voller gesteppter Achtel und Sechzehntel, die so leicht hingeworfen sind, als seien sie absolut keine Kunst. Dann das ganze Drum und Dran, die grosse Tanztechnik überhaupt. Verflucht schnoddrig und mundfaul klang in der Einleitungs-Sing-Sang im „Cowboy"-Tanz, aber bei der Rocking wäre es anders falsch gewesen. Fabelhaft waren die Batements in diesem Tanz. Als zweite Nummer folgte ein Step Amerikanisch-Grotesk. Der Schluss-Step zeigte vollkommene Leistung. Die Synkopen waren tanztechnisch prachtvoll herausgearbeitet. Der Kleidung nach war das Mädel ein Herr. Aber lassen wir jedem seinen Gusto. Das Gesicht stimmt dazu. Und Geschmack ist auch Kunst.

Violet Dorley und Jonny. Alles Gegebene in mondainen und excentrischen Tänzen ist reife Künstlerleistung. Ganz gross Violet. Schon im Tango, der einzigartig gut, ohne jedes Zuviel gegeben wurde, fesselte das Paar. Das Solo von Violet brachte einen Walzer, der die ganze Anmut, Grazie und Schönheit dieser Frau, aber ebenso ihr Empfinden für diesen Tanz aus noch romantischer Zeit zum Ausdruck brachte. Es war ein Tanzen in Kultur Als Nebenstück sei hier ebenfalls der prachtvollen Gevotte gedacht. Im Black-Bottom, im Duo getanzt, ging man die markanten Takte sehr gut mit, zeigte harmonische Arbeit und erntete den starken Beifall verdient.

Und nun zur Musik. Brüder Rosner. Man erlebt wieder einmal wahren Jazz. Meister bleiben Meister. Und das sind die Gebrüder Rosner in jedem Fall. Nicht zu vergessen Goldberg am Schlagzeug, der uns schon manche schöne Stunde schenkte. Hoffentlich können wir Hermann Rosner und die Seinen bald wieder begrüssen.

Wieder begrüssen. Denn Alles hat mal ein Ende und wird alt. Und so wird denn der Tanztempel im Juli geschlossen. Neues soll kommen, Allerneustes, Attraktionen und Gott weiss was. Wir werden am 1. August zur Wiedereröffnung sehen. Dieweil aber bleibt hinten in den molligen Räumen der Bar Voll-Betrieb. Da die „Kühlung" dort ausreichend ist, gibt es nicht einmal im Juli Hitzeferien. Schliesslich und endlich muss man doch irgendwo im Trocadero Aufenthalt bekommen. Sommer, Ferien, Bäder und die Frau im Bade!

Und so bleibt es: Strohwitwer to the front! —

NB. Sollte ich Huberto, den lieben Wiener Kerl und famosen Tänzer vergessen haben, so mag er all das Gute lesen, was über ihn schon geschrieben wurde. Es ist wahrlich genug.

Arfa.

Geschäftliche Mitteilungen.

Bei der Firma Karol Reichmann, Katowice ul. Stawowa 5, ist von der Studebaker Corporation, South-Bend ein vollständig vergoldetes Studebaker-Chassis eingetroffen, das vom 18. — 23. 6. 1928 täglich von 8—6 Uhr zu besichtigen ist. Dieses Chassis war auf der Pariser Automobilausstellung die grösste Sehenswürdigkeit. Die Fabrik zeigt bei diesem Chassis die Präzisionsarbeit. Man sieht den Querschnitt sowohl des Motors als auch des Getriebe, des Differentials und der Vierradbremse, sodass es auch einem Laien verständlich wird, wie der Hergang der Fortbewegung des Automobiles sich vollzieht.

Eine Besichtigung des Chassis ist sehr zu empfehlen.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Konrad Bortel, Katowice. — Verlag: „Hermes" Sp. z. ogr. odp., Katowice.— Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.